

Satzungen des Schwimmvereines Vöcklabruck

I.

Der Verein führt den Namen Schwimmverein Vöcklabruck, hat seinen Sitz in Vöcklabruck

II.

Der Verein bezweckt unter Ausschluss jedweder parteipolitischer Bestrebungen die Pflege des Schwimmsportes und ist Mitglied des Österreichischen Schwimmverbandes und des oberösterreichischen Landesschwimmverbandes. Er gehört, jedoch keinem Dachverband. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in jeder Hinsicht gemeinnützig im Sinne des § 34ff der Bundesabgabenordnung. Der Verein bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und tritt aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein. Er lehnt jede Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

III.

Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen durch

- a) Ermöglichung der Ausübung des Schwimmsportes durch seine Mitglieder und Gäste und, wenn tunlich, deren Ausbildung im Schwimmen.
- b) Veranstaltungen von Schwimmwettkämpfen innerhalb des Vereines sowie mit anderen Vereinen.
- c) Beteiligung an solchen Wettkämpfen.
- d) gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

IV.

Die Mittel werden vom Verein aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, die von der Hauptversammlung festzusetzen sind
- b) Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und durch Unterweisungen / Ausbildung im Schwimmen,
- c) Spenden, Sammlungen und sonstige außerordentliche Einnahmen und Zuwendungen,
- d) durch außerordentliche Umlagen der Mitglieder,
- e) Einnahmen aus Werbung).
- f) Einnahmen aus Kooperationen / Sponsoring
- g) Einnahmen aus Erbschaften und Vermächtnissen
- h) Einnahmen aus Subventionen
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinserträge)

V.

Die Mitglieder werden eingeteilt in

- a) ausübende,
- b) unterstützende Mitglieder.

Ausübende Mitglieder sind alle jene, die dem Verein in der Absicht beitreten, sich im Schwimmsport zu betätigen. Hat das ausübende Mitglied das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist es ein jugendliches ausübendes Mitglied.

Unterstützende Mitglieder sind jene, die den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten, ohne sich innerhalb des Vereines im Schwimmsport zu betätigen.

VI.

Mitglied kann jede einwandfreie Person werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vereinsvorstand. Dem aufgenommenen Mitglied sind die Vereinssatzungen bekannt zu geben.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf jeweils einer eingehenden Begründung und kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

Über Antrag des Vorstandes kann jede Person, die sich in außerordentlicher Art um den Verein verdient gemacht hat, von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied gemacht werden.

VII.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a) durch Ableben
- b) durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebener, schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand.
- c) durch Ausschluss (Punkt XVI)

Prinzipiell ist der Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr, in dem der Austritt erfolgt, zu bezahlen. In Härtefällen kann der Vorstand diesen Mitgliedsbeitrag zum Teil oder zur Gänze erlassen.

VIII.

Die ausübenden Mitglieder haben, soweit sie nicht jugendlich sind

- a) das aktive und passive Wahlrecht,
- b) das Stimmrecht bei der Hauptversammlung,

Die ausübenden Mitglieder haben das Recht der Betätigung im Schwimmsport in dem dem Verein zur Verfügung stehenden Schwimmbad nach Maßgabe der Anordnungen des Eigentümers des Bades und des Vorstandes.

Die unterstützenden Mitglieder haben lediglich das aktive und passive Wahlrecht. Wird das unterstützende Mitglied in den Vorstand gewählt, so wird es hierdurch zu einem ausübenden Mitglied.

Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder kann von den Eltern ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen des OSV und der FINA sowie des Antidopingbundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

IX.

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

X.

a) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt..

b) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

1. Beschluss des Vorstands oder der Mitglieder
2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
3. Verlangen der Rechnungsprüfer
4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers
5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

- c) Sie ist vom Vereinsvorstand eine Woche vorher durch Aussendung von Einladungen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- d) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- g) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

XI.

Die Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung sind

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- b) Berichte des Obmannes und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Vereinsjahr und deren Genehmigung,
- e) Bericht der Rechnungsprüfer und deren Genehmigung,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Festsetzung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Umlagen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

XII.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand, der von der Jahreshauptversammlung jeweils für vier Jahre gewählt wird..

Der Vereinsvorstand besteht aus

dem Obmann, dem/den Obmannstellvertreter/n, dem Kassier, dem Schriftführer, und den Beiräten samt den Stellvertretern aller dieser Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist an dessen Stelle vom Vereinsvorstand eine andere Person mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Zu der hierfür bestimmten Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder vom Schriftführer mindestens eine Woche vorher mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des Gegenstandes der Sitzung zu laden.

Sind vom Vereinsvorstand mehr als drei Vorstandsmitglieder zu wählen, erfolgt die Wahl durch eine sofort einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung.

XIII.

Dem Vorstand obliegt außerdem die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die selbständige Entscheidung in allen nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Vorstandssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Sind sie nicht beschlussfähig, wird eine halbe Stunde nach Eröffnung der Sitzung eine neuerliche Vorstandssitzung abgehalten, die bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist.

Der Vereinsvorstand entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

Der Obmann oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

Die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands obliegt der Hauptversammlung.

Für den Verein zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder, bei einfachem Schriftwechsel zeichnet ein Vorstandsmitglied.

XIV.

Dem Schwimmwart obliegt die Ausbildung, Aufstellung und der Einsatz der Wettkämpfer.

Den Anordnungen des Schwimmwartes ist von den Mitgliedern der Kampfmannschaften bedingungslos Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Satzungen, Beschlüssen der Hauptversammlung sowie den Anordnungen des Vorstandes zu unterwerfen, sich sportlich zu verhalten und das Ansehen des Vereines zu wahren. Es ist außerdem verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu den vom Vorstand festgesetzten Fristen an den Kassier zu entrichten.

Rückständig gebliebene Mitgliedsbeiträge können vom Verein gerichtlich eingetrieben werden, falls eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung unter Setzung einer vierzehntägigen Frist fruchtlos verstreicht, wobei das Bezirksgericht Vöcklabruck als vereinbarter Gerichtsstand gilt.

XV.

Der Vorstand hat ein Mitglied auszuschließen

- a) bei grober Verletzung der Vereinsdisziplin, grob unsportlichem Verhalten oder grober Schädigung des Vereinsansehens,
- b) im Falle der Klagserhebung wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden

bei Nichteinhaltung der Satzungen,

bei Nichtbefolgung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Anordnungen des Vorstandes oder deren Mitglieder,

bei unsportlichem Verhalten,

bei Schädigung des Vereinsansehens und im Falle parteipolitischer Betätigung innerhalb des Vereines.

Entscheidet der Vorstand nicht auf Ausschluss, so kann er sich bei leichteren Fällen mit einer Rüge, bei gewichtigeren Fällen mit einer Sperre begnügen.

Vor jeder in diesem Punkte angeführten Strafmaßnahme ist der von ihr Bedrohte zu hören und ist der Fall reiflich zu prüfen.

Der Ausschließungsbeschluss hat schriftlich zu ergehen. Gegen ihn kann das betreffende Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung ein Schiedsgericht anrufen. Die Anrufung ist rechtzeitig, wenn sie am 14. Tag zur Post gegeben wird.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann über sein Ansuchen und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

XVI.

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

XVII.

- a) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVIII.

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern schlichtet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit binnen 14 Tagen nach seiner Anrufung endgültig.

Seine Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.

XIX.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hiezu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, fällt das Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Vöcklabruck mit der Auflage zu, dass letztere verpflichtet ist, ein Vermögen im gleichen Wert einem Verein gleicher Art, sollte sich ein solcher in Zukunft in Vöcklabruck bilden, zuzuwenden, ansonsten einem Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken oder Zwecken der Sozialhilfe. Sollten bei der freiwilligen Auflösung Schulden vorhanden sein, so haften die Mitglieder für die im Zeitpunkt der Liquidation bestehenden Vereinsschulden bis zu einem Betrag von höchstens € 5,-- pro Mitglied.